



---

## **Ausschuß für Kommunalpolitik**

47. Sitzung (nicht öffentlich)

10. November 1998

Düsseldorf - Haus des Landtags

14.30 Uhr bis 15.00 Uhr

Vorsitz: Walter Grevener (SPD) (amtierend)

Stenograph: Michael Endres

### **Verhandlungspunkte und Ergebnisse:**

Seite

#### **1 Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder - GTK -**

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 12/3271

(siehe Anlage)

1

Aufgrund der noch nicht in Antragsform vorliegenden Änderungswünsche - *siehe Anlage* - der Koalitionsfraktionen verzichtet der Ausschuß darauf, über den Gesetzentwurf abzustimmen und überläßt die weitere Beratung und die Abstimmung dem federführenden Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie.

**2 Gesetz zur Änderung des Landesabfallgesetzes und damit in Zusammenhang stehender Vorschriften**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 12/3143

3

Die Änderungsanträge der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN werden nach kurzer Diskussion mit den Stimmen von SPD und GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU angenommen. Anschließend beschließt der Ausschuß, den Gesetzentwurf der Landesregierung in der zuvor geänderten Fassung mit den Stimmen von SPD und GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU. - Dieses Votum wird dem federführenden Ausschuß für Umwelt und Raumordnung mitgeteilt.

\*\*\*\*\*

## 2 Gesetz zur Änderung des Landesabfallgesetzes und damit in Zusammenhang stehender Vorschriften

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 12/3143

*(Hinweis: Die in dieser Sitzung vorgelegten Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind wortgleich in der Drucksache 12/3482 - Beschlußempfehlung und Bericht des federführenden Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung - abgedruckt.)*

Amtierender Vorsitzender Walter Grevener trägt für die SPD-Fraktion vor, zu dem Gesetzentwurf lägen mehrere Änderungsanträge der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vor. Die kommunalen Spitzenverbände hätten allgemein signalisiert, daß sie mit dieser kommunalfreundlichen Regelung einverstanden seien. Streitig sei gewesen, wie weit die Biotonne flächendeckend eingeführt werden müsse. Nun liege es in der Verantwortung der Gemeinde, jeweils mit Begründung zu entscheiden, inwieweit sie Anschluß- und Benutzungszwang ausübe.

Die kommunale Familie habe im Laufe der Beratungen weiter darum gebeten, daß eine Quersubventionierung stattfinden solle, die nunmehr ebenfalls festgeschrieben sei. Zuletzt noch habe der Städtebund vorgeschlagen, in § 1 Nr. 7 das Wort "flächendeckend" ersatzlos zu streichen. Man sei im Gesetzgebungsverfahren so weit, dies nicht zu ändern. Man sei aber der Auffassung, daß die weiteren Bestimmungen des Gesetzes der Gemeinde genügend Spielraum gäben, so daß, wenn das Wort "flächendeckend" stehenbleibe, der Entscheidungsspielraum der Gemeinde nicht eingeengt werde.

Der Städtebund habe weiter vorgetragen, gegebenenfalls auf die Aussage, Eigenkompostieren sei ein angemessener Gebührenabschlag zu gewähren, verzichtet werden sollte, weil möglicherweise hierzu eine kritische Rechtsprechung zu erwarten sei. Der kritischen Rechtsprechung müsse man sich aber bei jedem Gesetz unterziehen. Mit der vorgesehenen Regelung solle klargestellt werden, daß jemand, der an einer Leistung nicht teilnehme, nicht zu den vollen Kosten herangezogen werden könne. Es gelte nach wie vor auch hier, bei allen Regelungen der Quersubventionierung, das Äquivalenzprinzip zu beachten.

Sylvia Löhrmann (GRÜNE) weist zunächst darauf hin, daß ihre Fraktion während der ersten Lesung den Gesetzentwurf bereits begrüßt habe, gleichwohl habe sich ihre Fraktion nicht den Klarstellungen, von denen Herr Grevener einige im Detail genannt habe, verschlossen, die in den Änderungsanträgen zum Ausdruck kämen. Das Gesetz sie von den kommunalen Spitzenverbänden sehr begrüßt worden, weil es vom Grundsatz her in die richtige Richtung gehe, aber auch den Kommunen Spielraum lasse, wie sie die Vorgaben im Detail ausgestalten wollten. Auf der Grundlage der vorliegenden Änderungsanträge stimme ihre Fraktion dem Gesetzentwurf zu und freue sich, daß das Gesetz zum 1. Januar in Kraft treten werde.

Schließlich weist die Abgeordnete darauf hin, daß an einer Stelle in den Änderungsanträgen das Wort "Eigenkompostierern" in "Eigenkompostierung" geändert werden müßte, um zu einer geschlechtsgerechten Formulierung zu gelangen.

**Clemens Pick (CDU)** bezeichnet den Gesetzentwurf der Landesregierung als unzureichend. Allein daß die Koalitionsfraktionen neun Änderungsanträge gestellt hätten, sei ein Beweis dafür, daß der Entwurf nicht alles Notwendige berücksichtigt habe. Dies hätte gleichwohl früher geschehen können, wenn man bedenke, daß das Gesetz seit 1994 existiere. Dagegen werde das Gesetz nun in nur fünf Monaten beziehungsweise - nach Abzug der Sommerpause - zwei Monaten mit heißer Nadel sehr unzureichend gestrickt.

Auf eine inhaltliche Diskussion wolle er verzichten, da diese morgen im Umweltausschuß zusammen mit den Anträgen seiner Fraktion, die den Koalitionsfraktionen heute erst hätten vorgelegt werden können, geführt werden solle.

Gleichwohl wolle er grundsätzlich bemerken, daß das Landesabfallgesetz im Widerspruch zum Kreislaufwirtschaftsgesetz stehe. Das wäre dadurch deutlich, daß im Kreislaufwirtschaftsgesetz beabsichtigt gewesen sei, die Eigenverantwortung der Abfallbesitzer und Abfallerzeuger zu stärken, die Privatisierung der Abfallwirtschaft zu fördern, den Wettbewerb zu beleben, die Transparenz zu vergrößern sowie die Deregulierung des Abfallrechtes voranzutreiben. Dagegen werde im Gesetzentwurf der Landesregierung eine Bevormundung der Abfallerzeuger und Abfallbesitzer und auch eine Bevormundung der staatlichen, insbesondere der kommunalen Wirtschaftsbetriebe gegenüber der Privatwirtschaft erfolgen. Darüber hinaus werde bezüglich des zuletzt genannten Punktes keine Vergünstigung, sondern eher eine Verschlechterung für den Gebührenzahler eintreten.

Der Gesetzentwurf unterbinde nicht nur den Wettbewerb, sondern er verhindere auch ökonomische und technische Innovation in den vielfältigen Bereichen der Abfallwirtschaft. Das Goslarer Modell zeige deutlich, daß große Kostenunterschiede durch eine starke Unterbindung der ökonomischen und technischen Innovation vorhanden seien, was langfristig zu einer erheblichen Benachteiligung der Gebührenzahler führen könnte. Des weiteren werde mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die Bürokratie weiter aufgebläht.

Vor diesem Hintergrund trage die CDU aus grundsätzlichen und ordnungspolitischen Erwägungen den Gesetzentwurf der Landesregierung nicht mit.

**Albert Leifert (CDU)** möchte wissen, ob es nach den heute vorgelegten Änderungsanträgen seitens der Koalitionsfraktionen dabei bleibe, daß die Biotonne "flächendeckend" für Städte und Gemeinden eingeführt werden solle. Wenn das so sei, werde die CDU beantragen, das Wort "flächendeckend" zu streichen.

**StS Riotte (MLJ)** erläutert, das Wort "flächendeckend" sei so zu verstehen, daß flächendeckend ein Angebot vorhanden sein müsse. Das bedeute nicht, daß flächendeckend vor jedem Haus eine Biotonne zu stehen habe. Beispielsweise würde es in einer kleinen Gemeinde

ausreichen, wenn nur an einer Stelle Bioabfälle entsorgt werden können, sofern alle Einwohner berechtigt seien, ihre Bioabfälle dort hineinzuworfen.

**Clemens Pick (CDU)** macht darauf aufmerksam, daß seine Fraktion eine andere Einschätzung zur Auslegung des Wortes "flächendeckend" aufgrund verschiedener Urteile der Vergangenheit habe. Daher sollte im Gesetzestext die Formulierung klarer gefaßt werden. Im morgentagenden federführenden Umweltausschuß werde dazu ein Änderungsantrag der CDU eingebracht.

Er habe jedoch den Äußerungen von Herrn Grevener entnommen, daß man in diesem Punkt einig sei. Insofern müsse der Ausschuß und das Parlament auch den Mut aufbringen, das Gesetz in dem Punkte zu ändern.

**Walter Grevener (SPD)** bestätigt, man stimme zwar in der Aussage überein, die Gemeinden sollten entscheiden, ob eine Verpflichtung flächendeckend stattfinde oder nicht. Er sei aber fachlich so beraten worden, daß, auch wenn in § 1 Nr. 7 das Wort "flächendeckend" stehenbleibe, das gesamte Gesetz so angelegt sei, daß es in der Entscheidung der Gemeinden liege, ob sie einen flächendeckenden Anschluß- und Benutzungszwang wollten. Dies gehe deshalb, weil im Gesetz an verschiedenen Stellen festgelegt sei, womit die Gemeinden den flächendeckenden Anschluß- und Benutzungszwang ablehnen könnten, etwa wegen der Siedlungsstruktur, wegen der Wirtschaftlichkeit und einiger anderer Punkte mehr.

**Albert Leifert (CDU)** merkt an, der CDU-Fraktion gehe es in dieser Frage darum, daß die Formulierungen im Gesetz auch gerichtsfest seien. Das Wort "flächendeckend" werde noch an anderen Stellen erwähnt, etwa in § 5 a Abs. 2 Satz 2 Nr. 2. An mehreren Stellen müsse noch eine Klarstellung erfolgen, sonst sei seine Fraktion nicht sicher, ob das, was gewünscht werde, nachher auch vor Gericht standhalte.

Des weiteren möchte der Abgeordnete wissen, ob nach dem Änderungsvorschlag zu § 9 Abs. 2 Satz 5 die Quersubventionierung gerichtsfest abgesichert sei. Diese sei nämlich in den Städten und Gemeinden notwendig. Sollte für jede einzelne Entsorgungssparte eine einzelne Gebühr erhoben würde, werde es Müllmißstände in noch größerem Maße geben, als dies vor Jahrzehnten vor Änderung der Landesabfallgesetze einmal gewesen sei. Er wolle wissen, warum in das Gesetz nicht aufgenommen werden könne, daß die Gemeinde selbst darüber entscheide, eine Einzelgebühr oder eine Gesamtgebühr zu erheben. Die CDU-Fraktion werde auch hierzu morgen einen entsprechenden Änderungsantrag einbringen. Damit solle klargestellt werden, daß die gemeindliche Satzung die gesetzliche Grundlage über die Form der Gebührenerhebung sei. Mit dem Begriff "öffentliche Belange" komme man nur in Begründungszwänge und müsse abwarten, wie am Ende das OVG entscheide. Vor diesem Hintergrund betrachte er die vorliegende Formulierung als etwas zu schwammig.

**Amtierender Vorsitzender Walter Grevener** bemerkt, in dieser Frage gebe es keinen politischen Streit, es handele sich nur um eine juristische Frage. Er bitte die Landesregierung, dazu Stellung zu nehmen.

**StS Riotte (MLJ)** hält die bisher getroffene Formulierung für ausreichend, um das zu erreichen, was auch Abgeordneter Leifert mit seiner Formulierung bewirken wolle. Gleichwohl werde man erneut darüber nachdenken.

**Amtierender Vorsitzender Walter Grevener** geht davon aus, daß die Landesregierung, sollte sie zu einem anderen Ergebnis kommen, dieses im federführenden Ausschuß vortragen werde. - **StS Riotte (MLJ)** bejaht dies.

**Albert Leifert (CDU)** bittet ebenfalls die Landesregierung, diesen Punkt zu überdenken, auch vor dem Hintergrund, daß die CDU einen entsprechenden Antrag einbringen werde, in dem es heiße, daß die Gemeinden darüber entscheiden sollten.

*(Abstimmungsergebnis siehe Beschlussteil)*

gez. Walter Grevener  
amt. Vorsitzender

25.11.1998/02.12.1998

430

Anlage

## GTK-Novelle

Der im September 1998 vorgelegte Entwurf der Landesregierung zur Novellierung des GTK sowie der Entwurf für die Novellierung der Betriebskostenverordnung basieren im Wesentlichen auf dem Kontrakt, den das ehemalige Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales mit der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege sowie mit der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände geschlossen hat. In diesem Kontrakt haben sich die Kontraktpartner vor dem Hintergrund enger gewordener Finanzspielräume für alle Beteiligten auf Konsolidierungsmaßnahmen verständigt, die zur Sicherung des Angebotes der Tageseinrichtungen für Kinder bei gleichbleibender Qualität beitragen sollen.

Vor diesem Hintergrund haben sich die Verhandlungsgruppen der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen auf die folgenden Punkte verständigt.

#### Deckelung der Betriebskosten für Plätze für Schulkinder und Plätze für Kinder unter drei Jahren

Die in § 18, Abs. 5 vorgesehene Ergänzung zur Deckelung der Betriebskosten für Plätze für Schulkinder und Kinder unter drei Jahren soll aus dem GTK herausgenommen werden. Die Deckelung der Betriebskosten sowie die Frage der Umwandlung von Kindergartenplätzen in Hortplätze oder Plätze für Kinder unter drei Jahren sollen im Rahmen der Haushaltsberatungen weiter beraten werden.

#### Absenkung der Trägeranteile ab dem Jahr 2001

Es besteht Konsens darüber, daß die zweite Stufe zur Absenkung der Trägeranteile in den Jahren 2001 und 2002 unter der Voraussetzung erfolgt, daß die Landesregierung durch Rechtsverordnung nach Abstimmung mit den Zentralstellen der Trägerszusammenschüsse der Freien und Öffentlichen Jugendhilfe und nach Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses sowie des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie festgestellt hat, daß den erhöhten Zuschüssen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und des Landes entsprechende Einsparungen gegenüberstehen. Der Stichtag 31.12.1996 zur Berechnung des Einsparvolumens (Vorschlag der Liga) soll nicht festgelegt werden.

**Einbeziehung von Eltern- und ErzieherInnenverbänden in die Steuerungsgruppe**  
Das MFJFG wird aufgefordert, die Einbeziehung von Eltern-, Familien- und ErzieherInnenverbänden in die Arbeit der Steuerungsgruppe situationsbezogen bzw. ergänzend zu ermöglichen. Außerdem soll ein fachlicher/fachpolitischer Diskurs zur Weiterentwicklung der Tageseinrichtungen für Kinder initiiert werden. Die Ergebnisse dieses Diskurses sind mit der Arbeit der Steuerungsgruppe rückzukoppeln.

#### Erprobungsklausel

##### Teilnahmequote

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht vor, daß bis zu 20 % der Einrichtungen an Erprobungen teilnehmen können. Es ist im Konsens festgestellt worden, daß diese Quote auf 25 % erhöht werden soll. Damit sollen insbesondere auch die Einrichtungen erfaßt werden, die schon heute an Erprobungen teilnehmen.

##### Erprobungsziele

Satz 1 soll wie folgt ergänzt werden:

...neue Angebots- und Organisationsformen sowie Öffnungszeiten bis zum 31. Dezember 2002 zu erproben, höchstens jedoch in bis zu 25 v.H. aller Einrichtungen.

Satz 2 zu § 21 Abs. 1 GTK soll folgende Fassung erhalten: „Bis zum 31. Juli 2001 sollen

neue Organisationsformen für Öffnungszeiten ....

#### *Verstärkte Elternmitwirkung*

Der zuständige Fachausschuß stellt in seiner Beschlussempfehlung fest, daß zu den zu erprobenden Tatbeständen auch neue Formen der Elternmitbestimmung gehören.

#### *Blocköffnungszeiten*

Es besteht Konsens darüber, im Rahmen der Erprobungsklausel sicherzustellen, daß Einrichtungen - wie schon bisher - Blocköffnungszeiten (7 bis 14 Uhr) anbieten können, orientiert an der Anlage zu §1, Abs.7 BKVO. Dabei soll der halbe Übermittagsbeitrag erhoben werden.

#### *Mitbestimmungsrechte der Eltern*

Die Berücksichtigung der Elternwünsche bei der Ausgestaltung des bedarfsorientierten Angebots ab dem Jahr 2001 ist in § 9,4 GTK ausdrücklich festgehalten. Darüber hinaus gehende Beteiligungsmöglichkeiten sollen im Rahmen des § 21 erprobt werden.

#### *Überschreitung der Gruppengröße*

Jede Überschreitung der Gruppengröße soll weiterhin der Zustimmung der überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bedürfen (§ 3,1, BKVO).

#### *Verfügungszeiten*

Es wird zur Kenntnis genommen, daß die Verfügungszeit gekürzt wird, was im Einzelfall zu Problemen bei der Gestaltung des pädagogischen Alltags in den Tageseinrichtungen führen kann. Die Landesregierung wird aufgefordert, zeitnah in Abstimmung mit der Steuerungsgruppe eine Empfehlung zur Umsetzung des Personaltableaus (Anlage zu § 1 Abs. 7 BKVO) vorzulegen. Artikel 1 der BKVO ist Satz 1 des Absatzes 7 wie folgt zu ergänzen:

„... als Obergrenze; die Tabelle beschreibt Wochenarbeitswerte der Einrichtung, die die Verfügungszeiten umfaßt; die auf das pädagogische Personal der Einrichtung verteilbar werden können.“

#### *Verteilung der am Nachmittag in kombinierten Einrichtungen anwesenden Kinder*

Trotz großer Bedenken besteht Konsens darüber, daß die Einbeziehung der Regelgruppen in kombinierten Einrichtungen notwendig ist. Als Kompromiß wird vorgeschlagen, die Anrechnungsklausel des § 1 Abs. 8 BKVO dahingehend zu modifizieren, daß nur 70 % der am Nachmittag in der kombinierten Einrichtung anwesenden Kinder auf die anderen Gruppen bis zur Höhe der BKVO-Gruppenstärke angerechnet werden.

#### *Berücksichtigung anteiliger Freistellung*

Die - anteilige - Freistellung der Leitungskräfte in Kindergärten mit zwei und drei Gruppen wird mit Wirkung ab dem 1.8.1999 nur noch dann gewährt, wenn die Einrichtung an Maßnahmen nach § 21 -neu - GTK teilnimmt. Dafür sollen bei zweigruppigen Einrichtungen bis zu 6 Fachkraftstunden, bei dreigruppigen Einrichtungen bis zu 9 Fachkraftstunden zusätzlich zum Personaltableau berücksichtigt werden. Für eingruppige Kindergärten entfällt zukünftig die - anteilige - Freistellung.

#### *Verdeutlichung des nachfrageorientierten Ansatzes*

Die Begründung zu § 1 Abs. 8 BKVO wird um den Hinweis ergänzt, daß insoweit höhere Personalkosten auch im Rahmen der BKVO abgerechnet werden können. Das MFJFG wird aufgefordert, für eine landeseinheitliche Definition des Begriffs „dauerhaft“ Sorge zu tragen. Dabei ist darauf zu achten, daß dann, wenn nach der Heimbogenstatistik 1998 und nachweisbar in den ersten drei Quartalen 1999 eine höhere Zahl von Kindern nachmittags in der Einrichtung anwesend ist, ab dem 1.1.2000 entsprechend höhere FK- und EK-Werte zugrunde gelegt werden können; entsprechendes gilt für das Folgejahr.

**Berücksichtigung der Besonderheiten eingruppiger Kindergärten**

Es wird vorgeschlagen, Satz 3 des § 1 Abs. 7 BKVO um folgenden Halbsatz zu ergänzen: „dies gilt insbesondere für eingruppige Kindergärten, in denen nachmittags bis zu 4 Kinder wiederkehren, soweit durch § 6 Abs. 1 der Personalvereinbarung (BerufspraktikantInnen) eine Abhilfe nicht möglich ist.“ Darüber hinaus soll dem besonderen Problem der eingruppigen Einrichtungen im Rahmen der Erprobungsklausel durch Modelle zur Bildung von Personal-Pools Rechnung getragen werden.

**Gesundheitsvorsorge**

§ 15 soll wie folgt gefaßt werden:

- 1) Bei Aufnahme in die Tageseinrichtung ist der Nachweis über eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorgeuntersuchung des Kindes durch Vorlage des Untersuchungsheftes für Kinder nach § 26 SGB V oder einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung zu erbringen.
- 2) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe berät und unterstützt die Eltern der in die Tageseinrichtung aufgenommenen Kinder in Fragen der Gesundheitsvorsorge; er arbeitet mit den für die Durchführung ärztlicher und zahnärztlicher Vorsorgeuntersuchungen und gruppenprophylaktischer Maßnahmen in der Zahngesundheitspflege zuständigen Stellen zusammen. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat für jährliche ärztliche und zahnärztliche Untersuchung der in die Tageseinrichtung aufgenommenen Kinder Sorge zu tragen.
- 3) Absatz 1) gilt nicht für Hörhe.

Die Landesregierung wird aufgefordert werden, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß die Gruppe von Kindern, die an Vorsorgeuntersuchungen nicht teilnehmen, in besonderer Weise eine Beratung durch die Jugendämter und durch die untersten Gesundheitsbehörden erfahren.

**Kindergartenplanung (Einbeziehung von Plätzen für Kinder mit Behinderungen in integrativen Einrichtungen)**

In der Beschlußempfehlung des zuständigen Ausschusses soll die Landesregierung aufgefordert werden, dafür Sorge zu tragen, daß in der Planung der Träger der Jugendhilfe und der Sozialhilfe auch Plätze für Kinder mit Behinderungen in integrativen Einrichtungen berücksichtigt werden. Gemeinsam mit den verantwortlichen Akteuren ist ein landeseinheitliches Finanzierungssystem zu erarbeiten, auf dessen Grundlage die gemeinsame Erziehung von Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder, auch im Hinblick auf Einzelintegration, erfolgen soll.

**Entbürokratisierung der Prüfung des Verwendungsnachweises**

Die Landesregierung wird aufgefordert, durch Vereinbarungen mit den Betroffenen sicherzustellen, daß bei der Prüfung des Verwendungsnachweises dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung getragen wird.

**Überprüfung der Anerkennung finanzschwacher Träger**

§ 23,4 soll wie folgt geändert werden:

- (4) Die Voraussetzungen für den besonderen Zuschuß nach § 18,4 sind alle 2 Jahre zu überprüfen.

**Genehmigungsvorbehalt der Obersten Landesjugendbehörde**

§ 25,2 (alt) soll wie folgt geändert werden:

- (2) Die Entscheidung, welche Träger durch die Regelung des § 13, Abs. 4 und des § 18, Abs. 4 begünstigt werden, bedarf der Genehmigung durch den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

**Förderung der Sanierungsarbeiten**

Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten sollen ab dem Jahr 2000 die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß substanzerhaltende Maßnahmen auch als Investitionsförderung (Sanierungsarbeiten) ermöglicht werden.

**Elternbeiträge**

Die Elternbeiträge werden mit Wirkung ab 1.8.2000 auf der Grundlage der als Anlage beigefügten Tabelle durch Änderung des § 17 GTK angepaßt.

Es besteht Einvernehmen darüber, daß die dann erzielte Elternbeitragsquote ab 1.8.2001 auf Dauer konstant gehalten wird und die Beitragstabelle orientiert an neuen, zusätzlichen Angebotsformen insgesamt sozial ausgewogen auszugestalten ist.

Anlage

Elternbeitragstabelle

Jahreseinkommen	Kindergarten	Kindergarten über Mittag zusätzlich	Kinder unter drei Jahren	Hort
bis 24.000 DM	0 DM	0 DM	0 DM	0 DM
bis 48.000 DM	51 DM	31 DM	133 DM	51 DM
bis 72.000 DM	87 DM	51 DM	276 DM	113 DM
bis 96.000 DM	143 DM	82 DM	408 DM	164 DM
bis 120.000 DM	225 DM	123 DM	541 DM	225 DM
über 120.000 DM	296 DM	164 DM	612 DM	296 DM